

**Satzung der Stadt Dannenberg (Elbe)
über die Umstellung auf EURO-Beträge
(EURO-Anpassungssatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 8, 29, 39, 39 b, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.8.1996 (Nds. GVBl. S. 382), der §§ 1, 2, 3 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.2.1992 (Nds. GVBl. S. 29), des § 47 a der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 13.7.1995 (Nds. GVBl. S. 199) und des § 71 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.2.1999 (BGBl. I S. 202), alle Gesetze in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Dannenberg (Elbe) in seiner Sitzung am 18.10.2001 die folgende Satzung beschlossen:

I. Satzungsänderungen

A. Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Dannenberg (Elbe) vom 31.1.1995

Der § 4 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

§ 4
Steuersatz

1. Die Steuer beträgt für das Kalenderjahr für die Wohnung

bis zu	40 m ² Wohnfläche	208,00 €,
bis zu	80 m ² Wohnfläche	260,00 €,
bis zu	120 m ² Wohnfläche	308,00 €,
bis zu	160 m ² Wohnfläche	360,00 €,
mit mehr als 160 m ² Wohnfläche		412,00 €.

2. Erstreckt sich das Verfügungsrecht des Inhabers über die Zweitwohnung nur auf einen zeitlich begrenzten Teil des Kalenderjahres, verringert sich der Steuersatz bei Verfügbarkeit von

bis zu 1 Monat auf	25 v.H.,
länger als 1 Monat bis zu 3 Monaten auf	50 v.H.,
länger als 3 Monaten bis zu 6 Monaten auf	75 v.H.,

der Sätze nach Absatz 1.

3. In den Fällen des § 5 Absatz 2 ermäßigt sich die Steuer des Absatzes 1 auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

B. Vergnügungssteuersatzung (VergnStS) der Stadt Dannenberg (Elbe) vom 10.12.1985

1. Die im § 9 jeweils in DM je Gerät aufgeführten Steuerbeträge werden wie folgt durch Euro-Beträge ersetzt:

Ziffer 1	:	15,00 €,
Ziffer 2.1	:	225,00 €,
Ziffer 2.2	:	55,00 €,
Ziffer 3.1	:	1.200,00 €,
Ziffer 3.2.1	:	30,00 €,
Ziffer 3.2.2	:	15,00 €.

2. Der § 11 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Die Steuer beträgt für jede angefangenen 10 m² Veranstaltungsfläche

- a) 1,10 € bei den in § 1 Nr. 2 bezeichneten Veranstaltungen;
- b) 0,80 € bei den in Abs. 1 c) und d) bezeichneten Veranstaltungen;
- c) 0,60 € bei allen übrigen Veranstaltungen.

Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v.H. dieser Sätze in Ansatz gebracht.

C. Satzung der Stadt Dannenberg (Elbe) über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Stadtrates und seiner Ausschüsse vom 26.2.1998

1. Die DM-Beträge der Satzung werden jeweils wie folgt durch Euro-Beträge ersetzt:

1.1	in § 1 Abs. 1, 1. Satz (monatliche Aufwandsentschädigung):	25,00 €,
1.2	in § 1 Abs. 1, 2. Satz und Abs. 2 (Sitzungsgeld):	15,00 €,
1.3	in § 2 Abs. 1 (Aufwandsentschädigung Ratsvorsitz):	200,00 €,
1.4	in § 2 Abs. 2 (Aufwandsentschädigung 1. stellv. Ratsvorsitz):	75,00 €,
1.5	in § 2 Abs. 3 (Aufwandsentschädigung 2. stellv. Ratsvorsitz):	65,00 €,
1.6	in § 2 Abs. 5 (monatlicher Grundbetrag für Fraktionsvorsitz):	50,00 €,
	und (je der Fraktion angehörendem Mitglied):	5,00 €,
1.7	in § 2 Abs. 6 (Aufwandsentschädigung Beigeordnete):	30,00 €,
1.8	in § 3 Abs. 1 (nebenamtlicher Stadtdirektor):	120,00 €,
1.9	in § 3 Abs. 2 (Vertreter/in des Stadtdirektors):	80,00 €,
1.10	in § 4 Abs. 1 (bestellte ehrenamtliche Personen):	65,00 €,
1.11	in § 5 Abs. 1 (Geschäftskostenzuschuss an Fraktionen):	150,00 €,
	und (je Fraktionsmitglied):	50,00 €,
1.12	in § 6 Abs. 1 (Höchstsatz für Verdienstaustausch je Stunde):	22,50 €,
1.13	in § 6 Abs. 3 (Pauschalstundensatz):	10,00 €,
1.14	in § 8 Abs. 3 (Fahrkostenpauschale Bürgermeister):	120,00 €,
1.15	in § 8 Abs. 4 (Fahrkostenpauschale 1. stellv. Bgm):	30,00 €,
1.16	in § 8 Abs. 5 (Fahrkostenpauschale 2. stellv. Bgm):	30,00 €.

2. Im § 6 Abs 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 hinzugefügt:

"Der Pauschalstundensatz für ausschließlich einen Haushalt führende Ratsmitglieder nach § 39 Abs. 5 Satz 6 NGO beträgt 12,50 €."

D. Satzung der Stadt Dannenberg (Elbe) über die Ablösung für nicht herzustellende Einstellplätze vom 10.12.1998

Im § 2 wird der Betrag 6.000,00 DM durch 3.100,00 € sowie der Betrag 5.000,00 DM durch 2.600,00 € ersetzt.

E. Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren auf den Wochenmärkten und Jahrmärkten in der Stadt Dannenberg (Elbe) vom 23.11.1982 (Marktgebührenordnung)

Der § 3 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

§3
Gebührentarif

(1) Die Gebühren betragen je Markttag:

1. Auf
Wochenmärkten:

1.1 Für Verkaufsstände und Verkaufswagen	je Frontmeter	1,50 €
1.2 Das Mindeststandgeld beträgt		6,00 €

2. Auf
Jahrmärkten:

2.1 Für Verkaufsstände und Verkaufswagen	je Frontmeter	2,50 €
2.2 Für Imbiss- und Ausschankstände bzw. -wagen und -pavillons	je qm	1,50 €
2.3 Das Mindeststandgeld beträgt		8,00 €

Besondere
Stände:

2.4 Für Fahrgeschäfte, Schaugeschäfte, Schieß- und Spielbuden, Ausspielungen u.ä. Unternehmen	je qm	0,50 €
2.5 Für Schank-, Tanz-, Imbiss- und andere Zelte	je qm	1,00 €

(2) Für die neben dem eigentlichen Geschäft auf dem Marktgelände abgestellten Krafffahrzeuge ist, wenn von diesen nicht verkauft wird und daher für diese keine Benutzungsgebühren zu erheben sind, folgendes Entgelt je Tag und Fahrzeug zu entrichten:

a) für einen LKW	6,00 €
b) für einen PKW	3,00 €

(3) Sonstiges:

Entstehen der Stadt für eine Leistung, die auf Veranlassung eines Nutzungsberechtigten im Rahmen des Nutzungsverhältnisses vorgenommen wird, besondere Aufwendungen, so sind diese neben den Gebühren, wie folgt zu erstatten:

a) Stromkosten bis 250 Watt Anschlusswert	1,00 €
alle übrigen je angeschlossene angefangene kWh	1,50 €
b) Wasserkosten Pauschale	2,50 €
c) Bare Auslagen in tatsächlich entstandener Höhe	

Für die Erhebung der Auslagen gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.

EURO-Anpassungssatzung

II. In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1.1.2002 in Kraft.

Dannenberg (Elbe), 18.10.2001

Stadt Dannenberg(Elbe)

(SIEGEL)

gez. Schultz
stellv. Stadtdirektor